



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 8/2002

Datum: 15.07.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
28	Kreis Coesfeld	Anerkennung eines Vereins als freier Träger der Jugendhilfe	47
29	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser - und Bodenverbandes "Steuer von Lüdinghausen bis Rechede"	47
30	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit-UVPG - vom 12.02.1990 g.F. (Senden)	48
31	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 12.02.1990 g.F. (Coesfeld-Kirchspiel)	48
32	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	48
33	Sparkasse Coesfeld	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck vom 19. Februar 2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	49

28/02 Kreis Coesfeld

Anerkennung eines Vereins als freier Träger der Jugendhilfe

Der Verein „Jugendarbeit in Nottuln e.V.“ wird lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 13.05.2002 weiterhin gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen des Kreises Coesfeld anerkannt. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, 19. Juni 2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen
im Auftrag
gez. Vormann

29/02 Kreis Coesfeld

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer von Lüdinghausen bis Rechede

Der Wasser- und Bodenverband „Steuer von Lüdinghausen bis Rechede“ mit Sitz in Lüdinghausen wird gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, 370.3 – Wasserwirtschaft, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gemäß § 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Coesfeld, 28.06.02

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
im Auftrag

gez. Mollenhauer

30/02 Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung.

Die Gemeinde Senden beabsichtigt, das Profil des Helmerbaches zwischen Station 5+910 und 6+070 als Retentionsraumausgleich für eine Auffüllung zu Wohnbauzwecken im Baugebiet „Schürbusch“ aufzuweiten. Es handelt sich hierbei um ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Gem. § 3 c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Es wird festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Coesfeld, 08.07.02

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag

gez. Mollenhauer

31/02 Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung.

Der NABU –Naturschutzstation Münsterland e.V.- beabsichtigt die Herstellung von Kleingewässern in der Steinbachau und der Berkelaue und zwar auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 21, Flurstücke 443, 44, 50, 78, 79 und Flur 22, Flurstücke 77, 219. Die Neuanlage der Gewässer dient der Stabilisierung der Laubfroschbestände im Münsterland.

Es ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz –WHG– durchzuführen. Gem. § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Es wird festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Coesfeld, 10.07.02

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag

gez. Mollenhauer

32/02 Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 332012095 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02. Oktober 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 02. Juli 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 318036829 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 20. Juni 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 318120821 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 20. Juni 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 302055348 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 28. Juni 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 309114957 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 27. Juni 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

33/02 Sparkasse Coesfeld

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck vom 19.02.2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Münster die Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck vom 19. Februar 2002 in ihrem Amtsblatt vom 28. Juni 2002, Ausgabe Nr. 26, bekanntgemacht hat.

Coesfeld, 05.07.2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa